



Beitrags- und Gebührenordnung Kleingärtnerverein „Altes Lobertal“ e.V. Benndorf (15.05.2022)

1. Grundlegendes

- 1.1. Die Beitrags- und Gebührenordnung ergänzt die Satzung (neue Fassung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.05.2022) des Vereins.
Sie sichert einheitlich die finanziellen Verpflichtungen des Vereins und ist für die Mitglieder und Gartennutzer verbindlich. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins, deshalb müssen alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen.
- 1.2. Sämtliche in dieser Beitrags- und Gebührenordnung geregelten wiederkehrenden Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen sind mit Ausreichung der Jahresrechnung zur Zahlung fällig, fristgemäß zu begleichen bzw. bei Gartenubergabe im laufenden Gartenjahr sofort zu entrichten.
- 1.3. Mit Ablauf der jeweils festgesetzten Fälligkeit tritt Verzug ein und es werden Verzugszinsen fällig (s. Pkt. 2.4.).
- 1.4. Die Zahlung der Jahresrechnung in festgelegten monatlichen Raten ist nur durch Antrag an den Vorstand und in begründeten Ausnahmefällen möglich und nur mit Aufpreis in Höhe der aktuellen Preistabelle.

2. Beiträge, Gebühren, Umlagen, Kosten

- 2.1. Der Pachtzins für gepachtete Garten- und Nebenflächen der Kleingartenanlage beträgt je m² 0,12 EUR pro Jahr.
- 2.2. Mitgliedsbeitrag und Arbeitsstunden
Aufnahmegebühr für Mitglieder (einmalig) 25,00 EUR
Mitgliedsbeitrag je Mitglied pro Jahr: 66,00 EUR
Bei Vereinsaustritt vor Ablauf eines Kalenderjahres bleibt der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr geschuldet. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
Arbeitsstunden je Mitglied 50,00 € (5 Std. zu je 10 €). Nicht abgeleistete Arbeitsstunden werden nicht rückerstattet.
- 2.3. Sicherheitsleistung bei Gartenubergabe (einmalig) 200,00 EUR
Die Sicherheitsleistung wird bei der Vergabe von Gärten an neue Mitglieder erhoben und dient zur Befriedung anfallender Schadensersatzforderungen des Vereins gegenüber den Neupächtern. Kautionen werden bei Übergabe der Parzelle fällig und sind vom neuen Pächter unmittelbar zu entrichten.
- 2.4. Verwaltungskosten
 - a) Kosten pro Rechnung / sonstiges Schreiben: 0,00 EUR



- b) Bearbeitungsgebühr (inkl. Porto) Für Mahnungen, sowie andere durch das Gartenmitglied/Pächter verursachte Aufwendungen je Schreiben 5,00 EUR
- c) bei Ratenzahlung werden die anfallenden Kosten zum Betrag dazugerechnet,
- d) je Rate 15,00 EUR mit Genehmigung
je Rate 25,00 EUR ohne Genehmigung

2.5. Strom- und Wasserversorgung

Stromanpassung üblicher Marktpreis	Preis Stromanbieter c/Kwh
Leitungsverlust	10,00 EUR
Brauchwasser Pauschale	40,00 EUR
Trinkwasser Pauschale	10,00 EUR
Frischwasserpreis für Poolbefüllung	3,00 EUR/m ³

2.6. Umlagen

Zur Finanzierung eines außerordentlichen Finanzbedarfs erhebt der Kleingartenverein eine Umlage pro Jahr: bis max. 200,00 EUR (gem. Satzung)

Dabei handelt es sich um

- a) Sonderumlagen zur Sanierung baulicher Anlagen, Versorgungsleitungen des Vereins
- b) Umlagen zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen
- c) Umlagen für Zahlungsverpflichtungen aus Versicherungen, Pacht, Grundsteuer und Kontoführungsgebühren des Vereins.

Die Umlagen werden auf der Jahresrechnung nicht als Einzelbetrag, sondern als Gesamtbetrag aller Umlagen ausgewiesen.

3. Kostenerstattungen und Sanktionen

- 3.1. Für nicht genehmigte Entsorgung von Müll, Unrat, Schrott etc. auf dem Gelände des Vereines werden dem Verursacher die gesamten Entsorgungskosten in Rechnung gestellt, mindestens 100,00 EUR.
- 3.2. Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung am Gemeinschaftseigentum trägt der Verursacher alle zur Schadensbeseitigung anfallenden Kosten.
- 3.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Adressänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Die anfallenden Kosten für die Zusendung nicht zustellbarer Dokumente werden in Rechnung gestellt.

4. Bußgelder

- a) nicht genehmigte Einfahrt mit motorisierten Fahrzeugen 50,00 EUR
- b) Einfahrt in Ruhezeiten mit motorisierten Fahrzeugen 50,00 EUR

5. Gebühren zur Wertermittlung

laut Kreisverband

6. Die Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.05.2022 in Kraft.